



# WEITERHIN STALLPFLICHT WEGEN GEFLÜGELPEST IN OSTHOLSTEIN

Veröffentlicht am 18.01.2021 um 10:00 Uhr

Die Geflügelpest ist weiterhin in den Wildvogelbeständen präsent. Aktuell wurde bei einer Wildgans aus der Stadt Neustadt i.H. das Virus der Aviären Influenza nachgewiesen. Damit wurde bisher bei sechs Wildvögeln Geflügelpest im Kreis Ostholstein festgestellt.

Die Stallpflicht gilt sowohl für gewerbsmäßige Geflügelhalter als auch für Züchter und Privatpersonen, die Geflügel halten. Das Geflügel darf auch nicht kurzzeitig, selbst unter Aufsicht, frei laufen gelassen werden. Die Stallpflicht dient zum Schutz der Geflügelhaltungen vor der Ansteckung mit dem Virus H5N8. Sofern Geflügel nicht im Stall gehalten werden



/ Foto: RitaE/Pixabay

kann, muss eine Vorrichtung vorhanden sein, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung besteht. Ein Netz oder einfache Stofftücher wie beispielsweise Bettlaken sind nicht ausreichend. Außerdem muss eine Seitenbegrenzung errichtet werden, die ebenfalls das Eindringen von Wildvögeln verhindert.

Aus den vorangegangenen Seuchenzügen ist eine wesentliche Entschärfung der Seuchenlage erst nach dem Vogelzug im Frühjahr zu erwarten, teilt der Fachdienst für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein mit.